

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Referat DK 11 - Telekommunikationsrecht
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Per E-Mail: Ref-DK11@bmv.bund.de

04.09.2025
Bearbeitet von

Simon Japs (DST)
Telefon: +49 30 37711-750
E-Mail: simon.japs@staedtetag.de

Dr. Klaus Ritgen (DLT)
Telefon: +49 30 590097-321
E-Mail: klaus.ritgen@Landkreistag.de

Ralph Sonnenschein (DStGB)
Telefon: +49 151 41206005
E-Mail: ralph.sonnenschein@dstgb.de

Entwurf Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kobialka,
sehr geehrter Herr Dr. Grün,
sehr geehrte Frau Kühnle,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme o. g. Eckpunkte. Wir begrüßen ausdrücklich das gewählte Verfahren, interessierte Kreise bereits im nicht formalen Vorstadium des Gesetzgebungsverfahrens zu beteiligen.

Im Weiteren gehen wir zunächst auf die unter 3.) des Eckpunktepapiers dargestellten Absichten zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und Beschleunigung des Netzausbaus ein. Diese sind in weiten Teilen noch nicht ausformuliert, sondern werden als Erwägungen und Absichten mit Beschreibung der Zielrichtung präsentiert. Entsprechend verstehen sich die nachfolgenden Anmerkungen, Vorschläge und Bitten als Beitrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Einstieg in eine ergebnisoffene Diskussion über die Beseitigung der aktuell größten Umsetzungsprobleme und Fehlentwicklungen im flächendeckenden Gigabitausbau der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vorstellungen des BMDS zur Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens und der Qualitätssicherung beim Bau von Telekommunikationslinien sind von hoher Bedeutung für die Städte, Gemeinden und Landkreise. Generell vermitteln diese auf den ersten Blick den Eindruck des Bemühens um einen ausgewogenen Ansatz. Bei näherer Betrachtung erscheinen die Vorstellungen zur Umsetzung von Teilen der angedachten Novelle allerdings teilweise nicht zwingend zielführend.

Zustimmungsfrist nach § 127 III TKG

Die Verkürzung der allgemeinen Frist für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG bzw. der Eintritt der Genehmigungsfiktion von 3 Monaten auf 2 Monate halten wir für unnötig. Nach unserem Dafürhalten hätte eine solche Maßnahme keinen nennenswerten Einfluss auf Geschwindigkeit des flächendeckenden Gigabitausbaus. Schon zurückliegende Fristverkürzungen hatten keinen messbaren Beschleunigungseffekt. Es ist nicht ersichtlich, warum dies aufgrund einer erneuten Restriktion künftig der Fall sein sollte.

Es ist wohlbekannt, dass die maßgeblichen Einflussfaktoren für das Tempo des Gigabitausbaus in Deutschland nicht mit dem Zustimmungsverfahren nach § 127 III TKG verknüpft sind. Schon gegenwärtig - vor allem aber zukünftig – wird der Ausbau zunehmend gehemmt durch exorbitante Preissteigerungen für Bauleistungen, Fachkräftemangel und die drastische Kürzung der Gigabitförderung des Bundes. Aufgrund dieser Einflussparameter erwarten wir eine weitere spürbare Abnahme der Dynamik des eigenwirtschaftlichen sowie – angesichts der Kürzung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel – auch des geförderten Ausbaus. Dem mit der Verkürzung der Zustimmungsfrist der Straßenbaulastträger begegnen zu wollen und damit die Entscheidungssouveränität sowie -sorgfalt der kommunalen Straßenbaulastträger für marginale und punktuell beschleunigte Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall zu opfern, setzt an der falschen Stelle an.

Zum ebenfalls erwogenen verkürzten Eintritt von Genehmigungsfiktionen bleibt es bei der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände stets vertretenen kategorischen Ablehnung. Genehmigungsfiktionen haben in der Vergangenheit keine messbare Beschleunigung in den Gigabitausbau gebracht. Wieso nun von einer weiteren Verkürzung des Eintritts dieses erfolglosen Instruments ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre, können wir beim besten Willen nicht nachvollziehen.

Wir halten es deshalb für dringend angeraten, von einer Fristverkürzung abzusehen, jedoch die angedachte begründungsbedürftige Fristverlängerungsmöglichkeit von 1 auf 2 Monate bei komplexen Fällen beizubehalten. Dies würde den kommunalen Genehmigungsbehörden den notwendigen zeitlichen Spielraum zu ordnungsgemäßer, vertiefter Prüfung komplexer Anträge verschaffen. Die Städte, Landkreise und Gemeinden erwarten vom Bund an dieser Stelle Unterstützungsmaßnahmen, welche die Durchführung rechtsstaatlich einwandfreier Verfahren begünstigen, statt unter unangemessenen zeitlichen Entscheidungsdruck gesetzt zu werden, der die Entscheidungsqualität nur negativ beeinflussen kann.

§ 127 III TKG Ersetzung des wegerechtlichen Zustimmungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren

Wir erachten es für nachvollziehbar, in geeigneten Fällen das wegerechtliche Zustimmungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren zu ersetzen. Dies kann Wegebaulastträger und TKU gleichermaßen entlasten und den Ausbau vereinfachen. Allerdings muss diese Option nicht normativ „geschaffen“ werden. Es bedarf dazu keiner gesetzlichen Ermächtigung oder gar Anordnung. Die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 III TKG kann klassisch durch Verwaltungsakt, ebenso gut aber auch durch Generalzustimmung im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erteilt werden, sofern die Fachkunde des TKU sichergestellt ist. Bei einer generellen gesetzlichen Regelung des Anzeigeverfahrens ist dagegen auf der Grundlage vollzugspraktischer Erfahrungswerte davon auszugehen, dass sich der Aufwand auf Seiten der Straßenbaulastträger deutlich erhöhen würde. Denn die TK-Unternehmen hätten dann keinen Anlass mehr, sich bereits vor Ausführungsbeginn mit der Situation vor Ort vertraut zu machen. Abstimmungen und Absprachen würden dann nicht mehr stattfinden. Am Ende wäre es der Straßenbaulastträger, der mit erheblichem Aufwand korrigierend eingreifen müsste, damit die infolge mangelhafter Planung und Abstimmung entstandenen Abweichungen durch die Unternehmen behoben werden.

Dass durch ein Zulassungsverfahren ausschließlich Unternehmen mit erwiesener hoher Fachkunde am Anzeigeverfahren teilnehmen sollen, ist zu begrüßen und geeignet, aber auch angezeigt, um künftig ein hohes Schutzniveau für den Straßenkörper zu wahren. Für die Überprüfung der Fachkunde könnte auf die Qualitätskriterien des im Jahre 2024 unter Federführung des BMDV erstellten Leitfadens „Glasfasernetze – Qualitätssicherung bei der Errichtung von Gigabitnetzen“ zurückgegriffen werden. Denkbar wäre, eine Generalzustimmung des Trägers der Straßenbaulast mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags für ein TKU zu erteilen, sofern im Gegenzug die Einhaltung dieser Qualitätsvorgaben zugesichert wird. Entspricht die Bauausführung wiederholt nicht den Qualitätsanforderungen kann von der Fachkunde des Unternehmens nicht mehr ausgegangen werden. Die Generalzustimmung kann sodann durch Kündigung des Vertrages mit dem betreffenden Unternehmen zurückgenommen werden.

Allerdings sind in diesem Zusammenhang weitere Fragen, u. a. der Sicherstellung verkehrsrechtlicher Anordnungen und der Verkehrssicherheit sowie der Verhältnismäßigkeit zu erwartender Verkehrsbehinderungen zu klären. Es würde sich deshalb anbieten, in einer AG des BMDS ein Muster eines solchen öffentlich-rechtlichen Generalgenehmigungsvertrages zu erarbeiten und der kommunalen Praxis mit einem erläuternden Dokument an die Hand zu geben. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bietet für ein solches Unterfangen ihre tatkräftige Unterstützung an.

Ein solches auf Freiwilligkeit basierendes Verfahren böte darüber hinaus den Vorteil, den jeweiligen Gesamtumständen und damit der Sachlage vor Ort gerecht werden zu können. Es würde keinen Sinn ergeben, allen kommunalen Straßenbaulastträgern ein Anzeigeverfahren vorschreiben zu wollen. Für mittlere und insbesondere kleine kommunale Gebietskörperschaften ist es - schon aus Eigeninteresse an einer Gigabitterschließung – üblich, bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wegerechtliche Zustimmungen zügig zu erteilen. Dort besteht kein Optimierungspotential und somit auch kein Handlungsbedarf. In großen Städten und Metropolen mit sehr hohen wegerechtlichen Antragsständen können hingegen

temporäre Engpässe auftreten, denen sich durch eine Generalzustimmungsregelung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags gut begegnen ließe. Aus unserer Mitgliedschaft wurden darüber hinaus weitere potentielle Kriterien benannt, an die im Rahmen der Beurteilung der Fachkunde eine Rolle spielen könnten:

- eindeutige Definition und verbindliche Umsetzung von strengen Zulassungskriterien für ausführende Firmen (inkl. Nachunternehmer (NU))
- Tariftreue bei den Löhnen
- deutschsprachige Projekt- und Bauleitung
- Nachweispflicht für qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Straßenbauermeister/in)
- deutschsprachige Bauleitung/Vorarbeiter vor Ort
- Beherrschung der StVO und RSA bei der Verkehrssicherung
- Vorhaltung von ausreichend Material für die Verkehrssicherung (Absperrschranken, Fußplatten, Beleuchtung, Fußgängerbrücken, Verkehrszeichen, etc.)
- Durchführung von halbseitigen Straßenquerungen nach STVO/RSA
- Verwendung von Thermobehältern beim Asphalteinbau
- Beherrschung von Pflasterlegeverfahren beim Betonpflaster und insbesondere bei Natursteinpflaster (Fachbetrieb)

Darüber hinaus wurde angeregt aufgrund des stark erleichterten Zugangs der TKUs auf die gemeindliche Infrastruktur Straße zu erwägen, den durch die Straßenaufbrüche beschleunigten Sanierungs- und Erneuerungsbedarf zu kompensieren. Statt einem Entgelt (das gesetzlich ausgeschlossen ist), könnte ein Ausgleich für den Wertverlust festgelegt werden. Vorbild könnte der neue § 11a EEG sein. Bei diesem erhalten die Kommunen 10 % des Verkehrswerts für die Einlegung.

„Aufbruchgenehmigung“ nach Landesrecht und Zustimmung nach § 127 III TKG

Verbandsintern haben uns keinerlei Informationen erreicht, die nahelegen, Wegebauasträger forderten zum Teil eine „Aufbruchgenehmigung“ nach Landesrecht als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung für Anträge auf Erteilung einer wegerechtlichen Zustimmung nach § 127 I TK. Wir können uns nicht vorstellen, dass derartiges nennenswert gehäuft vorkommt und bitten in diesem Zusammenhang, die Quellen für diese Annahme zu benennen.

Selbst wenn man unterstellen wollte, diese entspräche den Tatsachen, sähen wir keinen Anlass dem durch eine gesetzliche Regelung zu begegnen. Die neue Bundesregierung ist angetreten, in der laufenden Legislatur überbordender Bürokratie und damit auch der Gesetzesflut nicht nur Einhalt zu gebieten, sondern diese auch effektiv zurückzudrängen. Eine Zielsetzung, die sich insbesondere Herr Bundesminister Dr. Wildberger mehrfach unmissverständlich öffentlich zu Eigen gemacht hat. Sollte das gegenständliche Phänomen tatsächlich existieren, müsste man von einem Kenntnisstandmangel bei den kommunalen Akteuren ausgehen. Einen solchen behebt geeigneter Weise eine gezielte Aufklärungskampagne, die konkret die Tiefbauämter der kommunalen Gebietskörperschaften adressiert. So käme die Information auch genau dort an, wo sie erforderlich ist. Auch an dieser Stelle würde die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ihre Unterstützung anbieten, insbesondere die Nutzung ihrer Kommunikationswege bis in die Rat- und Kreishäuser.

§ 127 IV TKG

Soweit das BMDS der Auffassung ist, dem seines Erachtens zu geringen Erlass von Verwaltungsvorschriften gem. § 127 IV TKG mit gesetzlichen Regelbeispielen abhelfen zu können, geschieht dies wohl in der Annahme, den Trägern der Straßenbaulast fehlten Ideen, entsprechende Kriterien zu bilden. Dies ist nicht der Fall. Uns drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass die Regelung in der kommunalen Verwaltungspraxis als sperrig und überregulierend empfunden wird.

Dies vor allem deshalb, weil der gesamte Themenkomplex überhaupt keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, dass entsprechende Muster öffentlicher Verträge über die Handhabung geringfügiger Baumaßnahmen und deren formelmäßige Abwicklung außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens schon seit ca. 25 Jahren existieren und unseres Wissens auch noch teils rege Anwendung finden. Derartige Vereinbarungen haben sich seit Jahrzehnten als taugliche Instrumente zur beschleunigten und unkomplizierten Abwicklung der Zustimmungsverfahren erwiesen. Die den entsprechenden Erwägungen des BMDS zu Grunde liegende Absicht, einen Massenanfall von einfachen Verwaltungsverfahren durch sehr schnelle und routinemäßige Zustimmungserteilung zu vermeiden, unterstützen wir nachhaltig. Die Annahme, dies müsste gesetzlich geregelt werden, geht jedoch fehl.

Es wäre wesentlich sinnvoller, nochmals forciert auf die Möglichkeit des Abschlusses öffentlich-rechtlicher Verträge zur Genehmigung geringfügiger Baumaßnahmen hinzuweisen, ggfls. neue, an die aktuelle Gesetzeslage angepasste Muster zu entwerfen und die kommunale Praxis auf diese Weise effektiv zu unterstützen. Dies würde auch der an dieser Stelle ebenfalls nicht angemessenen Gleichsetzung der Interessenlage großer, mittlerer und kleiner kommunaler Gebietskörperschaften und ihrer jeweiligen Verwaltungsorganisation vorbeugen. Auch in diesem Zusammenhang bieten die kommunalen Spitzenverbände gern ihre konstruktive Mitwirkung bei der Erstellung von Mustervereinbarungen an.

Es bleibt somit dabei, dass wir eine gesetzliche Regelung zu geringfügigen Baumaßnahmen insgesamt ablehnen, sei sie auch noch so wohlgemeint. Wir sprechen uns nach wie vor für eine Regelung per öffentlich-rechtlichem Vertrag aus.

§ 127 VIII TKG Ermächtigung zu Erlass neuer Nebenbestimmungen

Die Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 VIII TKG begrüßen wir. Dabei sind die drei angeführten Nebenbestimmungen im Eckpunktepapier aus unserer Sicht tatsächlich die Wichtigsten. Anzumerken ist allerdings, dass der Ermächtigung, dem erstausbauenden TKU die Auflage zur Koordinierung zu erteilen, jederzeit durch schlichte Behauptung, dieses könne dadurch nicht an seinem Zeitplan festhalten, die Grundlage entzogen werden könnte. Wir würden darüber hinaus vorziehen, die Ermächtigung würde sich nicht nur auf punktuell vorformulierte Einzelbestimmungen beziehen, sondern abstrakt- generell Themenkomplexe beschreiben, auf die sie sich erstreckt.

Die Ankündigung des BMDS, den Wegebausträgern erweiterte Eingriffsbefugnisse schon in der Bauphase verschaffen zu wollen belegt, dass die bislang mit den kommunalen Spitzenverbänden zu diesem Themenkomplex geführten Diskussionen auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Wir begrüßen und unterstützen dieses Vorhaben nachdrücklich.

Über die in dem Eckpunktepapier angerissenen Aspekte hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass nach wie vor nicht unerhebliche Probleme bei der Umsetzung des § 146 II TKG bestehen, insbesondere im Hinblick auf die Leerrohrverlegung in Neubaugebieten nach Satz 2. Einer vom BMDV in der zurückliegenden Legislatur eingesetzten Arbeitsgruppe ist es nicht gelungen Konzepte zu entwickeln, anhand derer die mangelnde Praxisgängigkeit der Norm gesteigert werden könnte. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchten wir hervorheben, dass wir die Legung von Leerrohren im Zuge der Erschließung von Neubaugebieten begrüßen und empfehlen. Problematisch jedoch ist, dass nicht selten die vom Gesetzgeber gewollte Kompensation der im Zuge der „kommunalen Verlegepflicht“ entstehenden Kosten durch Verkauf oder Verpachtung der Leerrohrinfrastruktur an praktischen Hindernissen scheitert. Sei es, dass beispielsweise die Einfeldkosten der Kommune die Kosten eines Eigenausbaus durch ein TKU übersteigen oder ein Leerrohr schlicht auf der falschen Straßenseite liegt und dieses dadurch für ein TKU unbrauchbar wird. Wir bitten dringend, im weiteren Prozess der bevorstehenden TKG-Novelle nach Wegen zu suchen, die Kommunen im Gegenzug für die Erfüllung ihrer „Verlegepflicht“ entweder kostenneutral zu stellen oder von ihrer Verpflichtung freizustellen.

Neben oben stehenden Ausführungen möchten wir kurz auf weitere Inhalte des Eckpunktepapiers eingehen, die ebenfalls von unserer Mitgliedschaft kommentiert und an uns herangetragen wurden:

Eckpunkt 1

Zu Nr. 1 GIA, S. 2 viertletzter Punkt:

Aufnahme der tatsächlichen Verfügbarkeit von physischen Infrastrukturen

Die Aufnahme der tatsächlichen Verfügbarkeit von physischen Infrastrukturen kann für die Eigentümer – insbesondere Kommunen – mit zusätzlichem Erhebungsaufwand verbunden sein. Insofern ist abzuwägen, ob der Mehrwert der zu meldenden Informationen im Verhältnis zum Aufwand steht oder hier im Rahmen der direkten Kontaktaufnahme mit den bisher vorliegenden Informationen ein adäquater Informationsaustausch gewährleistet werden kann. Es ist zu klären, welche zusätzlichen Informationen im Rahmen der tatsächlichen Verfügbarkeit erhoben werden sollen.

Zu Nr. 1 GIA, S. 2 vorletzter Punkt:

Baustellenatlas

Es ist eine begrüßenswerte Erkenntnis, dass ein zentraler Atlas auf Bundesebene nicht zwingend die beste Lösung ist. Zu beachten ist, dass der Aufbau eines solchen Atlases für viele Kommunen einen zusätzlichen Aufwand in der Erhebung und digitalen Meldung von geplanten Baumaßnahmen bedeutet, da es bislang noch nicht in jedem Bundesland einen Atlas gibt.

Interessant ist, dass im Bereich des Baustellenatlas der Bund auf eine föderale Umsetzung abstellt, während er im Bereich des Gigabitgrundbuches (Breitbandatlas, ISA, etc.) auf ein Bundeselement setzt. Hier wäre im Sinne der Resilienz und Datensicherheit ebenfalls eine dezentrale Datenhaltung über die Bundesländer und bestehende Breitbandatlanten in Kompetenzzentren sinnvoll.

Eckpunkt 2

Grundsätzlich ist die Feststellung richtig, dass die Glasfaserbereitstellung nicht auskömmlich für die Errichtungskosten war. Es hat sich aus diesem und weiteren Gründen nicht am Markt durchgesetzt. Es ist allerdings fraglich, ob eine reine Erhöhung den gewünschten Effekt erzielt. Rückmeldungen aus der Branche sollten Aufschluss darüber geben, ob die seltene Anwendung dieser Regelung ausschließlich auf ihre unzureichende Höhe zurückzuführen ist.

Weiter begrüßenswert wäre, wenn nach Erklärung für einen Ausbau auch innerhalb von z. B. 2 Jahren gebaut werden muss. Andernfalls muss sich das Unternehmen erklären und angeben, ob es noch zu einem Ausbau bereit ist mit einem konkreten Zeitplan und Erklärung, warum es zu den Verzögerungen gekommen ist oder den Ausbau für nicht umsetzbar erklären.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass uns aus unserer Mitgliedschaft zunehmend Empörung über die Qualität der Verlegung von Gigabitinfrastruktur in öffentlichen Straßen und Wegen entgegenschlägt.

So werden fast durchgängig die im Zuge der Ausbauvorhaben tätigen Tiefbauunternehmen (mit ihrem Sub-Sub-Sub-Unternehmersystem) als überwiegend unzuverlässig beschrieben. Es würden beispielsweise getroffene Absprachen nicht eingehalten und Berichtspflichten missachtet. Dies führe dazu, dass die Straßenbaulastträger keine Informationen dazu erhalten, wo, wann und auf welche Weise Straßen in Anspruch genommen werden. Zu oft arbeiteten solche Firmen weit außerhalb der geltenden Regeln der Technik mit der Folge, dass die öffentlichen Straßen nachher erhebliche Schäden aufweisen. Teilweise verblieben derart starke Beschädigungen, dass nach einiger Zeit (u. a. durch Setzungen) die Verkehrsbereiche Gefahrenstellen darstellten. Bereits heute stelle der Ausbau der Breitbandinfrastruktur eine erhebliche Belastung für die Straßenbaulastträger im Hinblick auf die Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Ausbauvorhaben dar. Dies auch weil die TKU ihre Bauaufsicht in immer geringerem Maße wahrnehmen und damit faktisch auf die kommunalen Tiefbauämter übertragen. Mangelhafte Bauausführung scheint nach den Schilderungen unserer kommunalen Mitgliedschaft mancherorts eher die Regel als die Ausnahme zu sein.

Wir möchten in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass das Zugriffsrecht der TKU auf öffentliche Straßen und Wege nur ein abgeleitetes Recht durch Übertragung der Nutzungsberechtigung gem. § 125 Abs. 2 TKG ist. Mittlerweile hat die BNetzA ca. 1800 Unternehmen diese Nutzungsberechtigung übertragen. Angesichts der mittlerweile zahlreich dokumentierten und offenbar mangelhaften Eingriffe in öffentliche Straßen und Wege unter Berufung auf die übertragende Nutzungsberechtigung darf es verwundern, dass bislang keine dieser 1800 Nutzungsberechtigungen widerrufen wurde. Dies wollen wir nicht als Kritik an der BNetzA verstanden wissen. Dieser ist bislang kein Instrumentarium an die Hand gegeben worden, der Lage Herr zu werden und rechtssicher Nutzungsberechtigungen zu widerrufen. Eine

gemeinsame Arbeitsgruppe der BNetzA mit Ländern und kommunalen Vertretern erarbeitet derzeit mühsam ein Konzept zur rechtssicheren Dokumentation mangelhafter Bauausführung sowie ein mehrstufiges Berichtswesen mit dem Ziel, der BNetzA zumindest ansatzweise gerichtsfeste Handlungsfähigkeit zu verschaffen. Wir fordern den Bund auf, an dieser Stelle tätig zu werden.

Dies insbesondere deshalb, weil mit dem selbsterrichteten Zugriffsrecht des Bundes gem. § 125 Abs. 1 TKG die Verpflichtung einhergeht dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Eingriffe in die kommunale Souveränitätssphäre verhältnismäßig sind und entsprechend schonend vorgenommen werden. Mittlerweile existieren allerdings zahlreiche Belege dafür, dass das Gegenteil im kommunalen Alltag zu verzeichnen ist. Die Entwicklung ist längst aus dem Ruder gelaufen. Fehlerhafte und nachlässige Tiefbaumaßnahmen zur Verlegung von Telekommunikationslinien lösen Jahr für Jahr enormen volkswirtschaftlichen Schaden aus und belasten Städte und Gemeinden, die sich bekanntermaßen in einer beispiellosen Finanzkrise befinden. Mehrfach wurde uns berichtet, dass sich Subunternehmer zunehmend nicht einmal mehr die Mühe machen, überhaupt einen Antrag nach § 127 I TKG zu stellen, sondern ohne jedwede Mitteilung mit Tiefbauarbeiten beginnen. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Die Städte, Landkreise und Gemeinden sehen den Bund in der Pflicht, der zunehmenden Nichtbeachtung gesetzlicher Vorgaben entschiedener zu begegnen als bisher. Sie halten es für zwingend und längst überfällig der BNetzA einen Hebel an die Hand zu geben und taugliche sowie kategorische Widerrufsbedingungen für Übertragungsakte gem. § 125 II TKG gesetzlich zu verankern. Nur über die Möglichkeit, besser noch die Verpflichtung der BNetzA erwiesenermaßen unzuverlässigen Unternehmen das Zugriffsrecht auf öffentliche Straßen und Wege konsequent und dauerhaft zu entziehen, wird sich die gegenwärtig zu beobachtende notorische Missachtung gesetzlicher Vorgaben bei der Verlegung von Gigabitinfrastruktur unterbinden lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralph Sonnenschein', written in a cursive style.

Ralph Sonnenschein
Referatsleiter